



# **BVG Sammelstiftung MATTERHORN**

## **Vorsorgereglement**

gültig ab 1. Januar 2024



## INHALTSVERZEICHNIS

### I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1	Zweck
Art. 2	Inhalt des Vorsorgereglements / Bezeichnungen
Art. 3	Alter
Art. 4	Referenzalter
Art. 5	Kreis der versicherten Personen
Art. 6	Ausnahmen von der Versicherungspflicht
Art. 7	Beginn und Auflösung der Versicherung
Art. 8	Auskunftspflicht
Art. 9	Allgemeine Informationspflicht der Stiftung
Art. 10	Anrechenbarer Jahreslohn
Art. 11	Versicherte Löhne

### II LEISTUNGEN

Art. 12	Leistungsübersicht
Art. 13	Altersguthaben

#### A Altersleistungen

Art. 14	Altersrenten
Art. 15	Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung
Art. 16	Teilbezug der Altersleistung
Art. 17	Pensionierten-Kinderrenten

#### B Invaliditätsleistungen

Art. 18	Invalidenrenten
Art. 19	Invaliden-Kinderrenten
Art. 20	Beitragsbefreiung

#### C Todesfalleleistungen

Art. 21	Ehegattenrenten
Art. 22	Lebenspartnerrenten
Art. 23	Waisenrenten
Art. 24	Todesfallkapital

#### D Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

Art. 25	Eingetragene Partnerschaft
Art. 26	Anpassung an die Preisentwicklung
Art. 27	Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen
Art. 28	Auszahlung der Renten
Art. 29	Kapitalauszahlung der fälligen Leistung
Art. 30	Wohneigentumsförderung: Vorbezug, Verpfändung
Art. 31	Ehescheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft



### **III AUSTRITT**

- Art. 32 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung
- Art. 33 Weiterführung der Vorsorge
- Art. 34 Höhe der Freizügigkeitsleistung
- Art. 35 Verwendung der Freizügigkeitsleistung, Barauszahlung, Information
- Art. 36 Nachdeckung / Nachhaftung

### **IV BEITRÄGE**

- Art. 37 Beitragspflicht
- Art. 38 Höhe der Beiträge

### **V ORGANISATION**

### **VI BESONDERE BESTIMMUNGEN**

- Art. 39 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung
- Art. 40 Subrogation
- Art. 41 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen
- Art. 42 Verjährung der Ansprüche
- Art. 43 Versicherungstechnische Überprüfung
- Art. 44 Sanierungsmassnahmen
- Art. 45 Teilliquidation

### **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Art. 46 Erfüllungsort
- Art. 47 Gerichtsstand
- Art. 48 Lücken im Vorsorgereglement
- Art. 49 Anpassung des Vorsorgereglements
- Art. 50 Übergangsbestimmungen
- Art. 51 Inkrafttreten

### **VIII ANHANG I**

Eckdaten des gemäss Anschlussvereinbarung gültigen Vorsorgeplans

### **IX ANHANG II**

Einkaufsregelung gemäss Art. 13 Abs. 8



## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1 Zweck

1. Die BVG Sammelstiftung Matterhorn (nachfolgend Stiftung genannt) ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Sie versichert im Rahmen der Stiftungsurkunde und des vorliegenden Vorsorgereglements die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der ihr vertraglich angeschlossenen Unternehmungen (nachfolgend Mitgliedfirmen genannt) sowie deren Angehörige und Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Sie gewährleistet im Rahmen dieser Zweckbestimmung die obligatorischen Mindestleistungen nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).
2. Die Stiftung äufnet die Altersguthaben nach dem Beitragsprimat gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) und deckt die Risiken Alter, Tod und Invalidität autonom ab.
3. Die Stiftung ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.
4. Grundlage der Mitgliedschaft bildet die Anschlussvereinbarung zwischen der Stiftung und der Mitgliedfirma. In diesem Vertrag sind die Rechte und Pflichten umschrieben.

### Art. 2 Inhalt des Vorsorgereglements / Bezeichnungen

1. Das vorliegende Vorsorgereglement regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden gegenüber der Stiftung sowie die Beziehungen zwischen Mitarbeitenden, Mitgliedfirmen und Stiftung.
2. In diesem Vorsorgereglement werden bezeichnet mit:

Stiftung: BVG Sammelstiftung Matterhorn

Stifterfirma: Zermatt Bergbahnen AG und Burgergemeinde Zermatt

Stiftungsrat: Oberstes Organ der Stiftung

Versicherte: Alle in die Stiftung aufgenommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Mitgliedfirma (Art. 5 und 6) gemäss Anschlussvereinbarung

Personenbezeichnungen sind, falls nicht ausdrücklich anders festgehalten, stets auf alle Geschlechter anwendbar.

### Art. 3 Alter

Das für die Aufnahme sowie für die Höhe der Beiträge und Altersgutschriften massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

### Art. 4 Referenzalter

1. Das Referenzalter wird am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres erreicht.
2. Vorbehalten bleiben die Übergangsbestimmungen für die Frauen mit Jahrgang 1958 bis 1963 (vgl. Art. 50).



3. Die versicherte Person kann die Altersleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr vorbeziehen und bis zur Vollendung des 70. Altersjahres aufschieben (vgl. Art. 15).

#### **Art. 5 Kreis der versicherten Personen**

1. Mitarbeitende, die bei der Mitgliedfirma einen AHV-Jahreslohn erhalten, der den Mindestlohn gemäss Art. 7 BVG (vgl. Anhang I) erreicht, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres der obligatorischen Versicherung.
2. Sofern nicht abweichend in der Anschlussvereinbarung umschrieben, werden Mitarbeitende gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vorsorgereglements versichert.
3. War eine versicherte Person bei Aufnahme in die Stiftung nicht voll arbeitsfähig - auch ohne durch diese Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Eidgenössischen Invalidenversicherung (Eidg. IV) teilinvalid zu sein - und führt die Ursache dieser Arbeitsunfähigkeit zur Invalidität oder zum Tod, so besteht nur im Rahmen der minimalen Bestimmungen des BVG Anspruch auf Leistungen.

#### **Art. 6 Ausnahmen von der Versicherungspflicht**

Nicht in die Stiftung aufgenommen werden:

- Mitarbeitende, die das Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben.
- Mitarbeitende mit einem auf maximal 3 Monate befristeten Arbeitsvertrag. Wird später die Vertragsdauer auf insgesamt mehr als 3 Monate verlängert, so beginnt die Versicherungspflicht am Tag der Vereinbarung über die Verlängerung.  
Wurden mehrere aufeinanderfolgende kurzfristige Anstellungen mit einer gesamten Dauer von über 3 Monaten vereinbart und betragen die einzelnen Arbeitsunterbrüche höchstens 3 Monate, so beginnt die Versicherungspflicht am ersten Tag des insgesamt vierten Arbeitsmonats.
- Mitarbeitende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.
- Mitarbeitende, die im Sinne der Eidg. IV zu 70 % invalid sind.
- Mitarbeitende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen.

#### **Art. 7 Beginn und Auflösung der Versicherung**

1. Die Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses.
2. Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit kein Anspruch auf Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen besteht.
3. Sinkt der AHV-Jahreslohn einer versicherten Person vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so bleiben die versicherten Löhne (vgl. Art. 11) auf ihrem bisherigen Stand stehen, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung verlangen.



#### **Art. 8      Auskunftspflicht**

1. Rentenbeziehende haben Änderungen des Zivilstandes oder Entstehung bzw. Wegfall von Unterstützungspflichten jeweils der Stiftung mitzuteilen.
2. Versicherte Personen, welche eine Invaliden- oder Ehegattenrente erhalten, haben der Stiftung Auskunft über allfällige anrechenbare Einkünfte (z.B. in- und ausländische Sozialversicherungs-Leistungen, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzieltes Erwerbseinkommen) zu geben.
3. Versicherte und Rentenbeziehende sowie ihre Anspruchsberechtigten sind der Stiftung und dem Vertrauensarzt gegenüber zu den Auskünften verpflichtet, die für die Versicherung von Bedeutung sind.
4. Für jede versicherte Person ist innerhalb von 30 Tagen ab Versicherungspflicht eine ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldung einzureichen. Die Pflicht zur Anmeldung obliegt der Mitgliedfirma.
5. Die Mitgliedfirma ist verpflichtet, der Stiftung den Austritt einer versicherten Person spätestens 15 Tage vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden.

#### **Art. 9      Allgemeine Informationspflicht der Stiftung**

1. Für jede versicherte Person wird ein Vorsorgeausweis erstellt, der über die Höhe des angesammelten Altersguthabens und der versicherten Leistungen sowie der Beiträge an die Stiftung Auskunft gibt. Bei einer Abweichung zwischen dem Vorsorgeausweis und diesem Vorsorgereglement ist das Vorsorgereglement massgebend.
2. Auf Anfrage erteilt die Stiftung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen den Versicherten weitere Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Stiftung.
3. Jede versicherte Person kann verlangen, dass ihr die Stiftung alle über ihre Person verwalteten Daten mitteilt und gegebenenfalls berichtigt.
4. Im Übrigen werden die versicherten Personen gemäss Art. 86b BVG informiert.
5. Die Stiftung meldet der Zentralstelle 2. Säule jährlich bis Ende Januar alle Personen, für die im Dezember des Vorjahres ein Altersguthaben bzw. eine Freizügigkeitsleistung geführt wurde.

#### **Art. 10      Anrechenbarer Jahreslohn**

1. Der anrechenbare Jahreslohn entspricht in der Regel dem 13fachen AHV-Monatslohn des Vorjahres unter Berücksichtigung der für das neue Versicherungsjahr bereits vereinbarten Änderungen (exkl. unregelmässig anfallende Lohnbestandteile).
2. Der maximale anrechenbare Jahreslohn wird von der Mitgliedfirma festgelegt. Sie finden den gültigen maximalen anrechenbaren Jahreslohn im Anhang I.
3. Er wird durch die Mitgliedfirma festgelegt und der Stiftung jeweils per 1. Januar bzw. beim Diensteintritt gemeldet.
4. Unterjährige Lohnveränderungen werden aufgrund der eingegangenen Meldungen sofort berücksichtigt.



## Art. 11 Versicherte Löhne

1. Der versicherte Lohn I entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn - begrenzt auf das 3fache der maximalen AHV-Altersrente - vermindert um den Koordinationsbetrag I. Der Koordinationsbetrag I wird im Anhang I definiert.
2. Der versicherte Lohn II entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn vermindert um den Koordinationsbetrag II.  
Der Koordinationsbetrag II entspricht dem 3fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente (vgl. Anhang I).
3. Der versicherte Lohn entspricht der Summe der versicherten Löhne I und II.
4. Reduziert sich der versicherte Lohn nach Vollendung des 58. Altersjahres der versicherten Person um höchstens 50%, so kann die versicherte Person beantragen, dass ihre Vorsorge aufgrund des bisher versicherten Lohnes weitergeführt wird. Diese Weiterversicherung erfolgt längstens bis zum Referenzalter.

In der Regel bemessen sich die Beiträge der Mitgliedfirma aufgrund des reduzierten versicherten Lohnes. Die Mitgliedfirma kann sich an den Mehrkosten der Weiterversicherung beteiligen; in diesem Fall werden ihre Beiträge aufgrund des bisher versicherten Lohnes bestimmt. Eine allfällige Beteiligung der Mitgliedfirma an den Mehrkosten der Weiterversicherung wird in der Anschlussvereinbarung festgehalten. Die Beiträge der versicherten Person entsprechen den Gesamtbeiträgen vermindert um die effektiven Beiträge der Mitgliedfirma.

## II LEISTUNGEN

### Art. 12 Leistungsübersicht

Die Stiftung erbringt folgende reglementarische Leistungen:

- |                                    |              |
|------------------------------------|--------------|
| a) beim Altersrücktritt:           |              |
| - Altersrenten                     | Art. 14      |
| - Pensionierten-Kinderrenten       | Art. 17      |
| b) bei Erwerbsunfähigkeit:         |              |
| - Invalidenrenten                  | Art. 18      |
| - Invaliden-Kinderrenten           | Art. 19      |
| - Beitragsbefreiung                | Art. 20      |
| c) bei Tod:                        |              |
| - Ehegattenrenten                  | Art. 21      |
| - Lebenspartnerrenten              | Art. 22      |
| - Waisenrenten                     | Art. 23      |
| - Todesfallkapital                 | Art. 24      |
| d) bei Wohneigentumsfinanzierung:  |              |
| - Teil der Freizügigkeitsleistung  | Art. 30      |
| e) bei Scheidung:                  |              |
| - Teil der Freizügigkeitsleistung  | Art. 31      |
| f) bei vorzeitigem Dienstaustritt: |              |
| - Freizügigkeitsleistungen         | Art. 32 - 35 |



### Art. 13 Altersguthaben

1. Ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres wird für jede versicherte Person ein individuelles Alterskonto geführt.
2. Dem Alterskonto werden gutgeschrieben:
  - das angesammelte Altersguthaben
  - die Altersgutschriften
  - die Freizügigkeitsleistung aus einer anderen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung
  - die Einkaufssummen
  - die Zinsen

Die Summe dieser Grössen bildet das Altersguthaben.

3. Die jährlichen Altersgutschriften sind im Anhang I ersichtlich.
4. Der Zins wird auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres berechnet und am Ende jedes Kalenderjahres dem Altersguthaben gutgeschrieben.
5. Die Freizügigkeitsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung des früheren Arbeitgebers der versicherten Person ist in die Stiftung zu überweisen. Die Stiftung kann die Freizügigkeitsleistung zu Gunsten der versicherten Person einfordern. Die eingebrachte Freizügigkeitsleistung wird im betreffenden Jahr pro rata verzinst.
6. Tritt ein Versicherungsfall ein oder scheidet eine versicherte Person während des Jahres aus der Stiftung aus, wird der Zins für das laufende Jahr auf dem Stand des Altersguthabens am Ende des Vorjahres anteilmässig bis zum Zeitpunkt berechnet, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist bzw. die Freizügigkeitsleistung erbracht wird.
7. Der Stiftungsrat legt für jedes folgende Kalenderjahr die Höhe des Zinssatzes, unter Beachtung des gesetzlichen BVG-Mindestzinssatzes, fest.

Je nach Entwicklung der Performance der Vermögensanlagen kann der Stiftungsrat den versicherten Personen einen Zinsbonus per 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres gewähren, sofern sie am 31. Dezember noch versichert sind. Dies gilt auch für versicherte Personen, welche am 31. Dezember pensioniert werden, sowie für versicherte Personen, welche infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses am 31. Dezember aus der Stiftung ausscheiden.

Versicherte Personen, welche vor dem bzw. am 30. November pensioniert werden, sowie versicherte Personen, welche infolge Auflösung des Arbeitsverhältnisses vor dem bzw. am 30. November aus der Stiftung ausscheiden, haben keinen Anspruch auf einen Zinsbonus.

8. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, sich auf die vollen reglementarischen Leistungen einzukaufen. Die maximal mögliche Einkaufssumme ergibt sich aus der Differenz zwischen dem maximal möglichen Altersguthaben (vgl. Anhang II) und dem effektiv vorhandenen Altersguthaben.

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (vgl. Art. 30) getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt wurden.

Der maximal mögliche Einkauf reduziert sich um allfällige Freizügigkeitsleistungen, die nicht in die Stiftung überwiesen wurden. Der maximal mögliche Einkauf reduziert sich zudem um denjenigen Teil des allfälligen Guthabens in der Säule 3a, welcher das maximal mögliche Guthaben in der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigt.

Hat eine versicherte Person Vorsorgeguthaben, die in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung verbleiben, oder Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Art. 3 und Art. 4 Abs. 2<sup>bis</sup> FZG in die Stiftung übertragen hat, so reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.





Für eine versicherte Person, die bereits Altersleistungen bezieht oder bezogen hat und die in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder ihren Beschäftigungsgrad wieder erhöht, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.

## **A Altersleistungen**

### **Art. 14 Altersrenten**

1. Mit Erreichen des Referenzalters (vgl. Art. 4) entsteht für jede versicherte Person der Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dessen Verlauf der Anspruchsberechtigte stirbt. Art. 15 bleibt vorbehalten.
2. Die Höhe der jährlichen Altersrente wird mit Hilfe des Umwandlungssatzes (vgl. Anhang I) aufgrund des für die versicherte Person zu Beginn ihres Anspruches vorhandenen Altersguthabens bestimmt.
3. War eine versicherte Person unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters im Sinne der Eidg. IV invalid, so entspricht ihre Altersrente in jedem Fall mindestens der in diesem Zeitpunkt gültigen, nach BVG berechneten Mindestinvalidenrente einschliesslich Teuerungsanpassungen.

### **Art. 15 Vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung**

1. Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person nach Vollendung des 60. Altersjahres aufgelöst, so kann sie verlangen, dass sie vorzeitig pensioniert wird und eine Altersleistung erhält. Die entsprechende schriftliche Erklärung an die Stiftung erfolgt spätestens 3 Monate vor dem effektiven Altersrücktritt. Wird keine vorzeitige Pensionierung verlangt, so erhält die versicherte Person eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 32.
2. Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit der Mitgliedfirma über das Referenzalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis mit der Mitgliedfirma, so kann sie beantragen, dass ihre Vorsorge beitragspflichtig weitergeführt wird. Der versicherte Lohn wird aufgrund des effektiv anrechenbaren Jahreslohnes bestimmt (vgl. Art. 10 und Art. 11).

Die Beitragssätze sind im Anhang I definiert.

Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, spätestens am Ende des Monats nach Vollendung des 70. Altersjahres, hat die versicherte Person Anspruch auf eine Altersleistung.

Stirbt die versicherte Person während der Weiterführung der Vorsorge, so kann der überlebende Ehegatte bzw. der eingetragene Partner entscheiden, ob er

- eine Ehegattenrente von 60% der am Ende des Todesmonats fälligen Altersrente oder
- ein Todesfallkapital von 100% des am Ende des Todesmonats vorhandenen Altersguthabens beziehen will.

Die Entscheidung ist schriftlich innerhalb von 3 Monaten nach dem Tod der versicherten Person der Stiftung mitzuteilen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 24 über das Todesfallkapital.

3. Der Umwandlungssatz wird in jedem Fall aufgrund des effektiven Rücktrittsalters und des entsprechenden Kalenderjahres bestimmt. Die Umwandlungssätze sind im Anhang I definiert.



#### **Art. 16 Teilbezug der Altersleistung**

1. Die versicherte Person kann die Altersleistung als Rente abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen.  
Der Anteil der vor dem Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.
2. Der Bezug der Altersleistung in Kapitalform ist in drei Schritten zulässig. Dies gilt auch, wenn der bei einem Arbeitgeber erzielte Lohn bei mehreren Vorsorgeeinrichtungen versichert ist. Ein Schritt umfasst sämtliche Bezüge von Altersleistungen in Kapitalform innerhalb eines Kalenderjahres.
3. Der erste Teilbezug muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen.

#### **Art. 17 Pensionierten-Kinderrenten**

1. Versicherte, denen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Pensionierten-Kinderrente.
2. Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 Prozent der Altersrente.

### **B Invaliditätsleistungen**

#### **Art. 18 Invalidenrenten**

1. Anspruch auf eine Invalidenrente hat eine versicherte Person, die im Sinne der Eidg. IV zu mindestens 40 Prozent invalid ist, sofern sie das Referenzalter noch nicht erreicht hat und sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert war.
2. Der Anspruch beginnt nach einer Wartezeit von 24 Monaten, frühestens jedoch mit dem Wegfall des Lohnanspruches bzw. nach Erlöschen eines Lohnersatzanspruches.
3. Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt mit dem Wegfall der Invalidität, bei Erreichen des Referenzalters oder mit dem Tod.
4. Der Invaliditätsgrad wird aufgrund der Verfügung der Eidg. IV und der invaliditätsbedingten Reduktion der in der Stiftung versicherten Erwerbstätigkeit festgelegt.
5. Ist eine versicherte Person zu mindestens 70 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Vollinvalidenrente. Die Höhe der jährlichen Vollinvalidenrente wird im Anhang I definiert. Dabei wird der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherte Lohn berücksichtigt.



6. Für eine teilinvaliden versicherte Person wird die Teilinvalidenrente wie folgt bestimmt:

Bei einem Invaliditätsgrad von 50 – 69 Prozent entspricht die Teilinvalidenrente der Vollinvalidenrente multipliziert mit dem Invaliditätsgrad.

Bei einem Invaliditätsgrad unter 50 Prozent beträgt die Teilinvalidenrente je nach Invaliditätsgrad:

<b>Invaliditätsgrad in %</b>	<b>Teilinvalidenrente in % der Vollinvalidenrente</b>
weniger als 40	0.0
40	25.0
41	27.5
42	30.0
43	32.5
44	35.0
45	37.5
46	40.0
47	42.5
48	45.0
49	47.5

7. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs (vgl. Abs. 11 und Abs. 12 sowie Art. 26a BVG) wird die Invalidenrente der Stiftung entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person gekürzt. Die Kürzung entspricht höchstens dem effektiv erzielten Zusatzeinkommen der versicherten Person.
8. Hat eine versicherte Person Anspruch auf eine Invalidenrente, so teilt die Stiftung ihr Altersguthaben wie folgt in einen invaliden und in einen aktiven Teil auf:

<b>Invaliditätsgrad in %</b>	<b>invaliden Teil des Altersguthabens in % des gesamten Altersguthabens</b>	<b>aktiven Teil des Altersguthabens in % des gesamten Altersguthabens</b>
weniger als 40	0	100
mindestens 40	T	100 – T

wobei T dem Verhältnis der Teilinvalidenrente in Prozenten der Vollinvalidenrente entspricht.

9. Ist eine versicherte Person invalid, so wird der invalide Teil des Altersguthabens gemäss Art. 13 weitergeöffnet.

Ist die versicherte Person vollinvalid, so werden die Altersgutschriften gemäss Anhang I aufgrund des Alters und aufgrund des versicherten Lohnes, welcher für die Bestimmung der Invalidenrente massgebend ist, bestimmt.



Ist die versicherte Person invalid, so werden die Altersgutschriften für den invaliden Teil des Altersguthabens wie folgt aufgrund des Invaliditätsgrades bestimmt:

<b>Invaliditätsgrad in %</b>	<b>Altersgutschrift in % der Altersgutschrift bei Vollinvalidität</b>
weniger als 40	0
mindestens 40	T

wobei T dem Verhältnis der Teilinvalidenrente in Prozenten der Vollinvalidenrente entspricht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs (vgl. Abs. 11 und Abs. 12 sowie Art. 26a BVG) werden die Altersgutschriften unverändert dem invaliden Teil des Altersguthabens gutgeschrieben.

10. Verändert sich der Invaliditätsgrad um mindestens fünf Prozentpunkte so wird die Höhe der Invalidenrente überprüft. Die Invalidenrente wird gemäss Abs. 5 und Abs. 6 aufgrund des neuen Invaliditätsgrades erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.
11. Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IVG bezieht.
12. Wird die Invalidenrente der Eidg. IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente der Eidg. IV an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG teilgenommen hat oder sofern die Invalidenrente der Eidg. IV wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.
13. Scheidet eine teilinvaliden versicherte Person aus der Mitgliedfirma aus, weil ihr diese keine geeignete Tätigkeit mehr anbieten kann, erhält sie die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird am Ende der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs (vgl. Abs. 11 und Abs. 12 sowie Art. 26a BVG) für den aktiven Teil eine Freizügigkeitsleistung gemäss Art. 32 – 35 ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Ehegatten- und Waisenrenten sowie das Todesfallkapital bemessen sich nach der laufenden Teilinvalidenrente.
14. War die versicherte Person bei ihrer Aufnahme in die Stiftung - infolge eines Geburtsgebrechens - mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig und war sie im Zeitpunkt der Erhöhung ihrer Arbeitsunfähigkeit auf über 40 Prozent, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, durch die Stiftung versichert, so hat sie Anspruch auf die minimalen Invalidenleistungen gemäss den Bestimmungen des BVG.
15. Wurde die versicherte Person als Minderjährige invalid und war sie deshalb bei ihrer Aufnahme in die Stiftung mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig und war sie im Zeitpunkt der Erhöhung ihrer Arbeitsunfähigkeit auf über 40 Prozent, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, durch die Stiftung versichert, so hat sie Anspruch auf die minimalen Invalidenleistungen gemäss den Bestimmungen des BVG.



### **Art. 19 Invaliden-Kinderrenten**

1. Versicherte Personen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das die Bedingungen für den Anspruch auf eine Waisenrente erfüllt (vgl. Art. 23), Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente.
2. Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes Kind 20 Prozent der fälligen Invalidenrente.

### **Art. 20 Beitragsbefreiung**

1. Bei Arbeitsunfähigkeit tritt nach einer Wartefrist von 6 Monaten die Befreiung der Beitragspflicht der versicherten Person und der Mitgliedfirma ein. Die Altersgutschriften werden weiterhin aufgrund der bisher versicherten Löhne I und II dem Altersguthaben der versicherten Person gutgeschrieben. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Stiftung.
2. Die Beitragsbefreiung wird gewährt, solange die Arbeitsunfähigkeit bzw. die Invalidität besteht, längstens bis zum Erreichen des Referenzalters.
3. Die Beitragsbefreiung wird, wie bei der Bestimmung der Invalidenrente, entsprechend dem Grad der Arbeitsunfähigkeit bzw. dem Invaliditätsgrad gewährt.

## **C Todesfalleistungen**

### **Art. 21 Ehegattenrenten**

1. Der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner (vgl. Art. 25) einer verstorbenen versicherten oder rentenbeziehenden Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.
2. Der Anspruch beginnt mit dem Tod der versicherten oder rentenbeziehenden Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- oder Invalidenrente.
3. Die Ehegattenrente wird bis zum Tod des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners ausbezahlt. Falls der überlebende Ehegatte bzw. Partner vor Vollendung des 45. Altersjahres sich verheiratet, erlischt der Rentenanspruch. In diesem Fall erhält der überlebende Ehegatte bzw. Partner eine Abfindung in der Höhe der 3fachen jährlichen Ehegattenrente.
4. Ist der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner mehr als 10 Jahre jünger als die versicherte Person, so wird die Ehegattenrente um 1 % des vollen Betrages für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte bzw. Partner mehr als 10 Jahre jünger ist als die versicherte Person.

Erfolgte die Eheschliessung bzw. die Eintragung der Partnerschaft nach Vollendung des 65. Altersjahres der versicherten Person, so wird die allenfalls gemäss den vorstehenden Bestimmungen bereits gekürzte Ehegattenrente auf folgenden, dem Zeitpunkt der Eheschliessung entsprechenden Prozentsatz herabgesetzt:

- Eheschliessung während des 66. Altersjahres:	80 %
- Eheschliessung während des 67. Altersjahres:	60 %
- Eheschliessung während des 68. Altersjahres:	40 %
- Eheschliessung während des 69. Altersjahres:	20 %
- Eheschliessung nach dem 69. Altersjahr:	0 %



Der Anspruch auf die sich nach den Bestimmungen des BVG ergebende Mindestleistung bleibt in jedem Fall gewahrt.

Litt die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung bzw. der Eintragung der Partnerschaft an einer Krankheit, die ihr bekannt sein musste und an der sie innerhalb von zwei Jahren nach der Eheschliessung bzw. der Eintragung der Partnerschaft stirbt, so besteht nur noch Anspruch auf die Mindestleistung gemäss BVG.

5. Die Höhe der jährlichen Ehegattenrente wird im Anhang I bestimmt.
6. Nach dem Tod der versicherten Person erhält der geschiedene Ehegatte eine Ehegattenrente in der Höhe der minimalen Witwen- bzw. Witwerrente nach den Bestimmungen des BVG, sofern:
  - die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
  - im Scheidungsurteil kein Vorsorgeausgleich aus Mitteln der beruflichen Vorsorge gemäss Art. 122 ZGB erfolgte (vgl. Art. 31) und dafür eine angemessene Entschädigung in Form einer Kapitalabfindung oder einer Rente zugesprochen wurde (vgl. Art. 124e ZGB).

Der ehemalige Partner aus einer gerichtlich aufgelösten eingetragenen Partnerschaft hat die gleiche Rechtsstellung wie ein geschiedener Ehegatte.

Die Leistung der Stiftung wird um den Betrag gekürzt, um den sie, zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen (insbesondere der AHV/IV und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übertrifft.

## **Art. 22 Lebenspartnerrente**

1. Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) von aktiv versicherten Personen und Invalidenrentenbezüglern haben Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente sofern:
  - a) der überlebende unverheiratete Lebenspartner für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss,  
oder
  - b) der überlebende unverheiratete Lebenspartner das 45. Altersjahr vollendet hat und beide Partner weder verheiratet noch in registrierter Partnerschaft waren und zwischen ihnen keine Verwandtschaft bestand. Und sofern die eheähnliche Lebensgemeinschaft im Zeitpunkt des Todes ununterbrochen seit mindestens 5 Jahren bestand und die Lebenspartner eine gegenseitige schriftliche Unterstützungspflicht vereinbart hatten.
2. Besteht ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, sind der Stiftung spätestens 90 Tage nach dem Tod der versicherten Person folgende Unterlagen einzureichen:
  - Zivilstandsurkunde des Kindes;
  - Bestätigung über den Zivilstand beider Partner;
  - Belege für die Unterstützung in massgeblichem Umfang (Steuererklärung, Belege zu den Lebenshaltungskosten wie z.B. Mietvertrag, Darlehensvertrag etc.).
3. Die Stiftung kann weitere Belege einfordern, sofern sie es als nötig erachtet. Die Beweislast für den Anspruch liegt in jedem Fall bei der begünstigten Person.



4. Für Lebenspartner von Altersrentenbezügern besteht der Anspruch nur, sofern bei Fälligkeit der ersten Altersrentenrate der verstorbenen Person die Anspruchsvoraussetzungen gemäss Abs. 1 bereits erfüllt waren.
5. Es entsteht kein Anspruch, wenn beim Tod der versicherten Person der überlebende Lebenspartner bereits eine Witwen- oder Witwerrente von der AHV oder eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge bezog.
6. Die Lebenspartnerrente wird um den entsprechenden Betrag gekürzt, wenn:
  - a) der überlebende Lebenspartner Vorsorgeleistungen aus einem Scheidungsurteil oder aus einer aufgelösten Partnerschaft erhält;
  - b) Vorsorgeleistungen an den geschiedenen Ehegatten oder ehemaligen Partner der verstorbenen Person geschuldet sind;
  - c) Waisenrenten fällig werden.
7. Der Anspruch erlischt im Falle einer Verheiratung oder beim Tod des begünstigten Lebenspartners.

#### **Art. 23 Waisenrenten**

1. Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf Waisenrenten, Pflegekinder nur, sofern die versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.
2. Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der vollen Lohnfortzahlung bzw. nach Erlöschen des Anspruches auf eine Alters- bzw. Invalidenrente. Er erlischt mit dem Tod der Waise oder mit Vollendung des 18. Altersjahres.

Der Anspruch besteht jedoch darüber hinaus

  - für Kinder in Ausbildung bis zu deren Abschluss, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres und
  - für Kinder, die bei Rentenbeginn mindestens 70 % invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.
3. Beim Tod der versicherten Person vor der Pensionierung beträgt die Waisenrente pro Kind 20 Prozent der Vollinvalidenrente. Stirbt die versicherte Person nach der (vorzeitigen) Pensionierung, so beträgt die Waisenrente 20 Prozent der laufenden Altersrente. Stirbt die versicherte Person, während dem Aufschub des Bezugs der Altersleistung, so beträgt die Waisenrente 20 Prozent der Altersrente, auf welche die versicherte Person Anspruch gehabt hätte.



## Art. 24 Todesfallkapital

1. Stirbt eine versicherte aktive oder invalide Person, richtet die Stiftung - unabhängig vom Erbrecht - ein Todesfallkapital aus.
2. Das Todesfallkapital entspricht dem am Ende des Todesmonats vorhandenen Altersguthaben, abzüglich des Barwerts einer allfälligen Ehegattenrente gemäss Art. 21 bzw. Lebenspartnerrente gemäss Art. 22 (inkl. Abfindung und Summe der effektiv geleisteten Einkaufssummen gemäss Art. 13 Abs. 8) und abzüglich des Barwerts von allfälligen Waisenrenten gemäss Art. 23, jedoch mindestens gleich Null.

War die versicherte Person verheiratet oder führte sie eine Lebensgemeinschaft gemäss Art. 22 Abs. 1, wird das Todesfallkapital um einen im Anhang I definierten Betrag A erhöht. Der Betrag A wird zudem um die Summe der effektiv geleisteten Einkaufssummen gemäss Art. 13 Abs. 8 erhöht, ohne Zinsen und ohne eingebrachte Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen.

War die versicherte Person ledig, wird das Todesfallkapital um einen im Anhang I definierten Betrag B erhöht.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 5 und 6.

3. Anspruch auf das Todesfallkapital haben in nachfolgender Reihenfolge:

Das Todesfallkapital erhalten unabhängig vom Erbrecht:

- a) Der hinterbliebene Ehegatte bzw. der hinterbliebene eingetragene Partner und die Kinder der verstorbenen Person, welche Anspruch auf eine Waisenrente der Stiftung gemäss Art. 23 haben.
  - b) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe a: Natürliche Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, die mit der verstorbenen Person in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
  - c) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe b:
    - die übrigen Kinder;
    - bei deren Fehlen, die Eltern;
    - bei deren Fehlen, die Geschwister.
  - d) Beim Fehlen von begünstigten Personen nach Buchstabe c: Die übrigen gesetzlichen Erben.
4. a) Die versicherte Person kann durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3a, 3b, 3c oder 3d) beliebig festlegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 4c.
  - b) Die versicherte Person kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Begünstigtengruppe gemäss Abs. 3a
    - mit begünstigten Personen gemäss Abs. 3b;
    - bei deren Fehlen, mit begünstigten Personen gemäss Abs. 3c;
    - bei deren Fehlen, mit begünstigten Personen gemäss Abs. 3derweitern und der Anspruch der begünstigten Personen beliebig festlegen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Abs. 4c.





- c) In jedem Fall hat eine begünstigte Person gemäss Abs. 3a Anspruch auf mindestens 5 Prozent des Todesfallkapitals.
  - d) Falls keine schriftliche Mitteilung der verstorbenen Person bei der Stiftung vorliegt, steht das Todesfallkapital allen begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe bzw. Begünstigtenuntergruppe gemäss Abs. 3 zu gleichen Teilen zu.
  - e) Die versicherte Person erhält auf Anfrage ein Merkblatt der Stiftung mit entsprechenden Beispielen.
5. Es besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die begünstigte Person gemäss Abs. 3b, 3c oder 3d eine Witwen- bzw. Witwerrente der AHV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen) oder eine Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente aus der beruflichen Vorsorge bezieht.
6. Für begünstigte Personen gemäss Abs. 3d entspricht das Todesfallkapital der Summe der durch die versicherte Person geleisteten Sparbeiträge samt Zins, zuzüglich eingebrachte Freizügigkeitsleistungen und geleistete Einkaufssummen samt Zins, abzüglich Vorbezüge für Wohneigentum und ausbezahlte Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung bzw. Auflösung der eingetragenen Partnerschaft samt Zins.



## D Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

### Art. 25 Eingetragene Partnerschaft

1. Versicherte in eingetragener Partnerschaft haben die gleichen Rechte und Pflichten wie verheiratete Versicherte.
2. Rechte
  - a) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente

Stirbt eine versicherte Person in eingetragener Partnerschaft, so wird der überlebende Partner einem Ehegatten gleichgestellt (vgl. Art. 21).

Stirbt eine versicherte Person in aufgelöster Partnerschaft, so wird der überlebende ehemalige Partner einem geschiedenen Ehegatten gleichgestellt (vgl. Art. 21 Abs. 6).
  - b) Anspruch auf das Todesfallkapital

Stirbt eine versicherte oder rentenberechtigte Person in eingetragener Partnerschaft, so hat der überlebende Partner Anspruch auf das gleiche Todesfallkapital wie ein Ehegatte (vgl. Art. 24).
  - c) Auflösung der Partnerschaft

Bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft einer versicherten Person wird gleich vorgegangen wie bei der Ehescheidung einer versicherten Person (vgl. Art. 31).
3. Pflichten
  - a) Kapitalbezug bei Pensionierung

Will eine versicherte Person in eingetragener Partnerschaft ihre Altersleistung oder einen Teil davon in Kapitalform beziehen (vgl. Art. 29 Abs. 1), so muss der Antrag von ihrem Partner mitunterzeichnet werden.
  - b) Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung

An versicherte Personen in eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (vgl. Art. 35 Abs. 3) nur zulässig, wenn ihr Partner schriftlich zustimmt.
  - c) Anrechnung von Leistungen Dritter

Bei den Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen werden die Einkünfte des überlebenden Partners sowie der Waisen zusammengerechnet (vgl. Art. 27 Abs. 3).
  - d) Wohneigentumsförderung: Vorbezug, Verpfändung

Für versicherte Personen in eingetragener Partnerschaft sind Verpfändung und Vorbezug nur zulässig, wenn der Partner schriftlich zustimmt (vgl. Art. 30 Abs. 2).

### Art. 26 Anpassung an die Preisentwicklung

1. Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit 3 Jahre überschritten hat, werden bis zum Referenzalter nach Anordnung des Bundesrates der Preisentwicklung angepasst, sofern die teuerungsangepassten BVG-Minimalrenten höher sind als die ordentlichen Renten der Stiftung.
2. Der Stiftungsrat hat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung in den übrigen Fällen vorzunehmen (vgl. Art. 36 Abs. 2 BVG).



## Art. 27 Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen

1. Ergeben die Versicherungsleistungen der Stiftung (infolge Alter, Invalidität oder Tod) zusammen
  - mit Leistungen der AHV/IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen), des UVG, der Militärversicherung oder einer privaten Versicherung, für welche die Mitgliedfirma mindestens die Hälfte der Prämien bezahlt hat,
  - mit regelmässigen Arbeitseinkünften und/oder mit dem zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommen einer invaliden Person, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, welches während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird und
  - zusammen mit allfälligen Haftpflichtansprüchen gegenüber der Mitgliedfirma oder einem Drittenein Renteneinkommen von mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes der versicherten Person, werden die von der Stiftung auszurichtenden Renten soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.

Hat die versicherte Person das Referenzalter erreicht, so werden die Versicherungsleistungen nur gekürzt, wenn diese mit Leistungen des UVG, der Militärversicherung oder vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen.

Allfällige einmalige Kapitalleistungen werden dabei nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung in gleichwertige Renten umgerechnet.

Ist die versicherte Person zu mindestens 70% invalid, so wird auf die Anrechnung der regelmässigen Arbeitseinkünften und/oder des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens verzichtet.

2. Die Renten und allfällige Zusatzrenten der AHV/IV, auf welche der Ehegatte der rentenberechtigten Person Anspruch hat, werden nicht angerechnet.
3. Die Einkünfte gemäss Abs. 1 des hinterbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.
4. In Härtefällen oder bei fortschreitender Teuerung kann der Stiftungsrat eine solche Rentenkürzung mildern oder ganz aufheben.
5. Leistungen aus privaten Versicherungen, für die die versicherte Person die Prämien allein bezahlt hat, berühren die Leistungen der Stiftung nicht.
6. Zahlt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über das Referenzalter hinaus, so wird die ab diesem Datum zahlbare Altersrente der Stiftung wie eine Invalidenrente behandelt.
7. Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die Eidg. AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der Eidg. IV widersetzt.
8. In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.



## **Art. 28      Auszahlung der Renten**

Die Auszahlung der aufgrund dieses Vorsorgereglements fälligen Renten erfolgt in der Regel monatlich am Ende des Monats. Für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Rente voll ausbezahlt.

## **Art. 29      Kapitalauszahlung der fälligen Leistung**

1. Mit Erreichen des Referenzalters, mit der vorzeitigen bzw. aufgeschobenen Pensionierung sowie bei Teilbezug der Altersleistung kann eine versicherte Person verlangen, dass die fällige Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform ausbezahlt wird.

Sie hat dies der Stiftung spätestens 6 Monate vor Fälligkeit der ersten Altersleistung (vgl. Art. 14, 15 und 16) schriftlich und, sofern sie verheiratet ist bzw. in eingetragener Partnerschaft lebt, vom Ehegatten bzw. Partner mitunterzeichnet bekanntzugeben, ansonst sie dieses Recht verwirkt.

Die Erklärung kann nicht mehr widerrufen werden, sobald die Frist von 6 Monaten angelaufen ist.

Die Kapitalauszahlung erfolgt in der Regel am ersten Tag des Monats in dem die erste Monatsrate der Altersrente ausbezahlt würde bzw. wird.

Der Stiftungsrat kann in besonderen Fällen die Kapitalauszahlung verweigern.

2. Der Bezug bzw. Teilbezug der Altersrente in Kapitalform ist nicht möglich, wenn die versicherte Person im Anschluss an eine Invalidenrente eine Altersrente bezieht.
3. Auf Verlangen eines überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Partners kann die Ehegattenrente durch ein Todesfallkapital ersetzt werden. Dieses entspricht dem versicherungstechnischen Deckungskapital, höchstens jedoch dem vorhandenen Altersguthaben. Der Stiftungsrat kann in besonderen Fällen die Kapitalauszahlung verweigern.

Wird eine Kapitalauszahlung verlangt, so ist dies der Stiftung vor der ersten Rentenzahlung schriftlich mitzuteilen.

4. Beträgt im Zeitpunkt des Rentenbezuges die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszureichende Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Ehegattenrente weniger als 6 Prozent und eine Kinderrente weniger als 2 Prozent der minimalen Altersrente der AHV, so wird in jedem Fall anstelle der Rente ein nach versicherungstechnischen Regeln berechneter äquivalenter Kapitalbetrag ausgerichtet.
5. Wird die gesamte Altersrente bzw. Ehegattenrente in Kapitalform bezogen, so werden mit der Kapitalauszahlung sämtliche reglementarischen Leistungen abgegolten. Es bestehen keine weiteren Ansprüche der versicherten Person bzw. seiner Hinterlassenen gegenüber der Stiftung.

Wird nur ein Teil der Altersrente in Kapitalform bezogen, so werden die mit der gekürzten Altersrente mitversicherten Hinterlassenenleistungen entsprechend gekürzt.



### Art. 30 Wohneigentumsförderung: Vorbezug, Verpfändung

1. Die aktive versicherte Person kann bis 3 Jahre vor dem Referenzalter (vgl. Art. 4) einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf (in der Regel gleicher Wohnsitz) oder zur Amortisation von Hypothekendarlehen, die auf solchem Wohneigentum lasten, geltend machen. Sie kann aber auch für denselben Zweck oder zum Aufschub der Amortisation von Hypothekendarlehen, die auf solchem Wohneigentum lasten, diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.
2. Für verheiratete versicherte Personen sowie für versicherte Personen in eingetragener Partnerschaft sind Verpfändung und Vorbezug nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. Partner schriftlich zustimmt.
3. Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Freizügigkeitsleistung beziehen oder verpfänden. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Freizügigkeitsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung, falls dieser Betrag höher ist, im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 4 WEFV (Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge).
4. Die Stiftung zahlt einen Vorbezug normalerweise innert 6 Monaten aus. Wird die Liquidität der Stiftung durch die Vorbezüge in Frage gestellt, so kann die Stiftung die Gesuche aufschieben.
5. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt 20'000 Franken. Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.
6. Die Stiftung meldet den Vorbezug an das Grundbuchamt, welches eine entsprechende Grundbuchanmerkung zur Veräusserungsbeschränkung einträgt.
7. Verkauft die versicherte Person ihr Wohneigentum, so hat sie das im Grundbuch eingetragene Vorsorgegeld an die Stiftung zurück zu überweisen.
8. Beim Vorbezug werden das Altersguthaben, die versicherte Altersrente, die versicherten Pensionierten-Kinderrenten, die versicherte Ehegattenrente, die versicherten Waisenrenten sowie das Todesfallkapital gekürzt.

Das Altersguthaben wird um den ausbezahlten Vorbezug reduziert.

Die versicherte Altersrente wird aufgrund der Reduktion des Altersguthabens gekürzt.

Die versicherten Pensionierten-Kinderrenten und Waisenrenten werden aufgrund der Kürzung der versicherten Altersrente gekürzt.

Die versicherten Invaliden-, Ehegatten- und Waisenrenten werden aufgrund der Reduktion des Altersguthabens entsprechend gekürzt.

9. Für die administrative Abwicklung eines Vorbezuges oder einer Verpfändung von Vorsorgeleistungen wird ein Unkostenbeitrag gemäss Verwaltungskosten-Reglement erhoben. Kosten Dritter sind von der versicherten Person zu tragen.



## **Art. 31 Ehescheidung, Auflösung der eingetragenen Partnerschaft**

### **1. Grundsätze**

Die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge werden bei der Scheidung ausgeglichen (vgl. Art. 122 ZGB).

Der Vorsorgeausgleich erfolgt aufgrund sämtlicher Vorsorgeansprüche aus der beruflichen Vorsorge beider Ehegatten. Die Vorsorgeansprüche beider Ehegatten werden im Zeitpunkt (Stichtag) der Einleitung des Scheidungsverfahrens ermittelt. Die versicherte Person bzw. das Gericht teilt der Stiftung den entsprechenden Stichtag mit.

Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

### **2. Scheidung einer aktiv versicherten Person**

Wird die Ehe einer aktiv versicherten Person geschieden und hat demzufolge die Stiftung einen Teil der erworbenen Freizügigkeitsleistung auszubezahlen, so werden das vorhandene Altersguthaben sowie sämtliche gemäss Art. 12 versicherten Leistungen aufgrund der Reduktion des Altersguthabens entsprechend reduziert.

### **3. Scheidung einer invaliden Person**

Wird die Ehe einer invaliden Person geschieden und hat demzufolge die Stiftung einen Teil der erworbenen Freizügigkeitsleistung auszubezahlen, so werden das vorhandene Altersguthaben sowie sämtliche gemäss Art. 12 versicherten Alters- und Hinterlassenenleistungen aufgrund der Reduktion des Altersguthabens entsprechend reduziert.

Ist die invalide Person teilinvalid, so wird zuerst der vorhandene aktive Teil des Altersguthabens reduziert. Ist der auszubezahlende Teil der erworbenen Freizügigkeitsleistung grösser als der aktive Teil des Altersguthabens, so wird der vorhandene invalide Teil des Altersguthabens um den auszubezahlenden Restbetrag reduziert.

Die laufenden Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten der invaliden Person werden nicht reduziert.

### **4. Erworbene Freizügigkeitsleistung**

Die während der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung wird im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bestimmt.

### **5. Übertragung des Teils der erworbenen Freizügigkeitsleistung**

Die Stiftung überträgt den Teil der erworbenen Freizügigkeitsleistung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten. Die obligatorischen und überobligatorischen Teile des übertragenen Betrages stehen im gleichen Verhältnis zueinander wie diejenigen des bei der Teilung vorhandenen Altersguthabens des verpflichteten Ehegatten.

Wird der verpflichtete versicherte Person während des Scheidungsverfahrens pensioniert, so werden der zu übertragende Teil der erworbenen Freizügigkeitsleistung und die laufende Altersrente gemäss Art. 19g FZV gekürzt. Der Stichtag für die Berechnungen dieser Kürzungen entspricht dem Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.



## 6. **Scheidung einer altersrentenbeziehenden Person**

Wird die Ehe einer altersrentenbeziehenden Person geschieden und entscheidet das Gericht über die Teilung der Altersrente, so wird der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil in eine lebenslange Rente gemäss Art. 19h FZV umgerechnet (vgl. Art. 124a ZGB).

Für die Umrechnung massgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Scheidung rechtskräftig wird.

## 7. **Lebenslange Rente**

Der Anspruch auf die lebenslange Rente entsteht im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Scheidungsurteils.

Der Anspruch auf die lebenslange Rente endet mit dem Tod des berechtigten Ehegatten.

Stirbt die verpflichtete versicherte Person, so hat dies keinen Einfluss auf den Anspruch des berechtigten Ehegatten auf die lebenslange Rente.

## 8. **Zahlung der lebenslangen Rente**

### a) **Vor Vollendung des 58. Altersjahres**

Hat der berechnigte Ehegatte beim Beginn des Rentenanspruchs das 58. Altersjahr nicht vollendet, so überträgt die Stiftung die lebenslange Rente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente samt Zins und erfolgt mit Valuta 15.12. Der Zinssatz entspricht der Hälfte des für das betreffende Kalenderjahr geltenden BVG-Mindestzinssatzes.

Ab dem ersten Monat nach Vollendung des 58. Altersjahres zahlt die Stiftung die lebenslange Rente in monatlichen Raten in Schweizer Franken (CHF) auf das Postcheck- oder Bankkonto des berechtigten Ehegatten.

Die Stiftung und der berechnigte Ehegatte können anstelle der lebenslangen Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Das in diesem Fall an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragende Kapital wird versicherungstechnisch mit Hilfe der technischen Grundlagen und des technischen Zinssatzes der Stiftung bestimmt.

### b) **Nach Vollendung des 58. Altersjahres oder bei Vollinvalidität**

Hat der berechnigte Ehegatte das 58. Altersjahr vollendet oder hat er Anspruch auf eine volle Invalidenrente so kann er verlangen, dass ihm die lebenslange Rente ausbezahlt wird. In diesem Fall zahlt ihm die Stiftung die lebenslange Rente in monatlichen Raten in Schweizer Franken (CHF) auf sein Postcheck- oder Bankkonto.

### c) **Nach Vollendung des AHV-Rentenalters**

Hat der berechnigte Ehegatte das AHV-Rentenalter erreicht, zahlt ihm die Stiftung die lebenslange Rente in monatlichen Raten in Schweizer Franken (CHF) auf sein Postcheck- oder Bankkonto. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

## 9. Die versicherte Person kann jederzeit eine Einkaufssumme gemäss Art. 13 Abs. 8 in der Höhe des infolge Ehescheidung übertragenen Teils der Freizügigkeitsleistung einbringen.



10. Erhält eine versicherte Person einen Teil der Freizügigkeitsleistung ihres geschiedenen Ehegatten bzw. ehemaligen Partners (aufgrund eines entsprechenden Gerichtsurteils), wird diese zur Erhöhung des Altersguthabens verwendet.
11. Muss infolge Scheidung einer aktiv versicherten oder invaliden Person einen Teil seiner erworbenen Freizügigkeitsleistung ausbezahlt werden, so bleibt das bisherige Verhältnis des obligatorischen Teils des Altersguthabens zum gesamten Altersguthaben der aktiv versicherten oder invaliden Person in jedem Fall bestehen.

Erhält eine aktiv versicherte oder invalide Person infolge Scheidung eine Freizügigkeitsleistung oder eine lebenslange Rente, so werden der obligatorische und der überobligatorische Teil ihres Altersguthabens aufgrund der Information der überweisenden Vorsorgeeinrichtung entsprechend erhöht.

## 12. Informationspflicht der Stiftung

Im Fall der Ehescheidung hat die Stiftung auf Verlangen der versicherten Person oder des Gerichts Auskunft zu geben über:

- a) die Höhe der Guthaben, die für die Berechnung der zu teilenden Freizügigkeitsleistung massgebend sind;
- b) den Anteil des BVG-Altersguthabens gemäss Art. 15 BVG am gesamten Altersguthaben der versicherten Person;
- c) ob und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung im Rahmen der Wohneigentumsförderung vorbezogen wurde;
- d) die Höhe der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt eines allfälligen Vorbezugs;
- e) ob und in welchem Umfang die Freizügigkeits- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist;
- f) die voraussichtliche Höhe der Altersrente;
- g) ob Kapitalabfindungen ausgerichtet wurden;
- h) die Höhe der Invaliden- oder Altersrente;
- i) ob und in welchem Umfang eine Invalidenrente gekürzt wird, ob sie wegen Zusammentreffens mit Invalidenrenten der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt wird und in diesem Fall, ob sie auch ohne Anspruch auf Kinderrenten gekürzt würde;
- j) die Höhe der Freizügigkeitsleistung, die dem Bezüger oder der Bezügerin einer Invalidenrente nach Aufhebung der Invalidenrente zukommen würde;
- k) die Kürzung der Invalidenrente nach Art. 24 Abs. 5 BVG;
- l) weitere Auskünfte, die für die Durchführung des Vorsorgeausgleichs nötig sind.





### III AUSTRITT

#### Art. 32 Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung

Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person aufgelöst und besteht kein Anspruch auf Leistungen der Stiftung, so hat sie Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.

Beendet eine versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente der Stiftung bezieht, ihr Arbeitsverhältnis, so gelten die Bestimmungen dieses Vorsorgereglements über die Freizügigkeitsleistung für den aktiven Teil entsprechend.

#### Art. 33 Weiterführung der Vorsorge

Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis von der Mitgliedfirma aufgelöst wurde, kann bei der Stiftung schriftlich bis spätestens einen Monat vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Weiterführung der Vorsorge verlangen. Die Mitgliedfirma ist verpflichtet, die Stiftung zu informieren, wenn sie den Arbeitsvertrag mit einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres kündigt.

Die versicherte Person hat die Wahl, lediglich die Versicherung der Risiken Tod und Invalidität (ohne Sparbeiträge) oder zusätzlich auch den Aufbau der Altersvorsorge (mit Sparbeiträgen) weiterzuführen. Die Freizügigkeitsleistung bleibt in der Stiftung.

Die versicherte Person bezahlt die gesamten Risiko- und Verwaltungsbeiträge (inkl. diejenige der Mitgliedfirma) aufgrund des weiterhin versicherten Lohnes. Falls die versicherte Person die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die gesamten Sparbeiträge (inkl. diejenige der Mitgliedfirma).

Die detaillierten Bedingungen sind im Regulativ "Weiterversicherung nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung gemäss Art. 47a BVG" enthalten. Diese werden im Rahmen einer individuellen Vereinbarung zwischen der versicherten Person und der Stiftung schriftlich festgehalten. Die von der versicherten Person unterzeichnete Vereinbarung muss der Stiftung bis 14 Tage vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorliegen.

#### Art. 34 Höhe der Freizügigkeitsleistung

1. Die Freizügigkeitsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (gemäss Art. 15 FZG: Beitragsprimat).
2. Die Freizügigkeitsleistung entspricht in jedem Fall mindestens den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. 17 und 18 FZG).
3. Die versicherte Person erhält von der Stiftung eine Abrechnung über ihre Freizügigkeitsleistung.
4. Die Freizügigkeitsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Stiftung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (vgl. Anhang I) verzinst. Überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so wird sie nach Ablauf dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz (vgl. Anhang I) verzinst.



### Art. 35 Verwendung der Freizügigkeitsleistung, Barauszahlung, Information

1. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so überweist die Stiftung die Freizügigkeitsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.
2. Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob die Freizügigkeitsleistung
  - a) an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolice zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder
  - b) an eine Freizügigkeitsstiftung auf ein Freizügigkeitskonto der 2. Säule zu überweisen ist.

Bleibt diese Mitteilung aus, so wird frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Freizügigkeitsleistung der Auffangeinrichtung überwiesen (vgl. Art. 60 BVG).

3. Die versicherte Person kann die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn
  - a) sie die Schweiz oder das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, unter Vorbehalt von Abs. 4, oder
  - b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder
  - c) die Freizügigkeitsleistung weniger als ein jährlicher Beitrag der versicherten Person beträgt.

An verheirateten versicherten Personen ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

An versicherten Personen in eingetragener Partnerschaft ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Partner schriftlich zustimmt.

4. Der obligatorische BVG-Teil der Freizügigkeitsleistung (BVG-Altersguthaben) darf nicht bar ausbezahlt werden, wenn die versicherte Person
  - a) die Schweiz endgültig verlässt,
  - b) einen neuen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU bzw. der EFTA hat und
  - c) der obligatorischen Rentenversicherung am neuen Wohnsitz untersteht und weiterhin gegen Alters-, Invaliditäts- und Todesfallrisiko versichert ist.

In diesem Fall muss der obligatorische BVG-Teil der Freizügigkeitsleistung in der Schweiz an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolice oder an eine Freizügigkeitsstiftung gemäss den Bestimmungen von Abs. 2 überwiesen werden.

5. Beim Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung muss die Stiftung zu Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen, jeder neuen Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen geben, die notwendig sind für:
  - a. die Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohnes; und
  - b. die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Art. 13a Abs. 2 BVG).

**Art. 36 Nachdeckung / Nachhaftung**

1. Die im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses gemäss BVG versicherten Minimalleistungen bei Tod und Invalidität bleiben bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats, unverändert versichert (Nachdeckungsfrist).
2. Ist eine versicherte Person im Zeitpunkt der Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist nicht voll arbeitsfähig und wird in der Folge innerhalb von 360 Tagen aufgrund der gleichen Ursache invalid erklärt (vgl. Art. 18), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente. Erhöht sich der Invaliditätsgrad aufgrund der gleichen Ursache innert weiterer 90 Tage, so wird die Invalidenrente entsprechend erhöht.
3. Erhöht sich der Invaliditätsgrad einer bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bzw. bei Ablauf der Nachdeckungsfrist invaliden Person aufgrund der gleichen Ursache innert 90 Tagen, so wird die Invalidenrente entsprechend erhöht.
4. Tritt die Invalidität oder die Erhöhung des Invaliditätsgrades nicht innerhalb der genannten Fristen ein, so richtet sich ein allfälliger Anspruch auf eine Invalidenrente oder auf die Erhöhung der Invalidenrente ausschliesslich nach den Bestimmungen des BVG.
6. Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.



## **IV BEITRÄGE**

### **Art. 37 Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht für die Mitgliedfirma und für die versicherte Person beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung.
2. Die Beitragspflicht erlischt mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Stiftung infolge Dienstaustrittes, mit der vorzeitigen Pensionierung bzw. mit dem Tod der versicherten Person, spätestens jedoch mit dem Erreichen des Referenzalters. Vorbehalten bleibt eine allfällige Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit nach Ablauf von 6 Monaten (vgl. Art. 20).
3. Die Beiträge der versicherten Person werden durch die Mitgliedfirma vom Lohn oder Lohnersatz abgezogen und zusammen mit den Beiträgen der Mitgliedfirma monatlich der Stiftung überwiesen.
4. Die Mitgliedfirma erbringt die Arbeitgeberbeiträge aus eigenen Mitteln oder aus vorgängig hierfür geäußerten Beitragsreserven, die in der Stiftungsrechnung gesondert ausgewiesen sind.

### **Art. 38 Höhe der Beiträge**

1. Die Altersgutschriften, die Risikobeiträge (Tod und Invalidität) und die Beiträge an den Sicherheitsfonds (gemäss Art. 56 – 59 BVG) sowie an die Verwaltung werden durch jährliche Beiträge der Mitgliedfirma und der versicherten Person finanziert.
2. Die Beiträge der versicherten Personen werden im Anhang I definiert.
3. Die Beiträge der Mitgliedfirma werden im Anhang I definiert. Die Summe der von der Mitgliedfirma innerhalb eines Kalenderjahrs bezahlten Beiträge entspricht mindestens 50 % der Gesamtsumme der bezahlten Beiträge (versicherte Personen und Mitgliedfirma zusammen).
4. Der monatliche Lohnabzug beträgt für die versicherte Person einen Zwölftel des jährlichen Beitrages.

## **V ORGANISATION**

Die Organisation und die Verwaltung der Stiftung werden im Organisationsreglement der Stiftung festgelegt.

## **VI BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 39 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

1. Der Anspruch auf Leistung der Stiftung kann vor Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten sind Art. 30 und 31.
2. Der Anspruch auf Leistung der Stiftung kann mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn es sich bei diesen Forderungen um Beiträge handelt, die nicht vom Lohn abgezogen wurden.

**Art. 40 Subrogation**

Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen gemäss Art. 24 Abs. 3 ein.

**Art. 41 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen**

1. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.
2. Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Stiftung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

**Art. 42 Verjährung der Ansprüche**

1. Die Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die versicherten Personen im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Stiftung nicht verlassen haben.
2. Forderungen auf periodischen Rentenzahlungen (inkl. allfällige Altersgutschriften infolge Invalidität) verjähren nach 5, andere nach 10 Jahren. Die Artikel 129 - 142 des Obligationenrechts sind anwendbar.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 41 BVG.

**Art. 43 Versicherungstechnische Überprüfung**

Die Stiftung muss mindestens alle 2 Jahre versicherungstechnisch überprüft werden. Wird aufgrund der versicherungstechnischen Überprüfung eine Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 festgestellt, so hat der Stiftungsrat Sanierungsmassnahmen (vgl. Art. 44) zu prüfen.



#### **Art. 44 Sanierungsmassnahmen**

1. Der Stiftungsrat analysiert bei bestehender Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 die Ursachen und erarbeitet geeignete Massnahmen, die in einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts führen. Er erstellt dazu unter Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und der bundesrätlichen Weisungen ein Massnahmenkonzept, welches er laufend auf die Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf anpasst.
2. Im Massnahmenkonzept kann der Stiftungsrat folgende Sanierungsmassnahmen festlegen:
  - Reduktion des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben. Der Zinssatz darf den BVG-Mindestzinssatz um höchstens 0.5 Prozentpunkte unterschreiten, und dies längstens während 5 Jahren.
  - Erhebung von Sanierungsbeiträgen der aktiven versicherten Personen;
  - Erhebung von Sanierungsbeiträgen der Mitgliedfirmen;
  - Erhebung von Sanierungsbeiträgen der rentenberechtigten Personen;
  - Vorübergehende Reduktion der Altersgutschriften.

Die Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge gemäss BVG dürfen nicht geschmälert werden.

3. Für die rentenberechtigten Personen erfolgt die Erhebung des Sanierungsbeitrages durch Verrechnung mit der laufenden Rente. Der Sanierungsbeitrag entspricht höchstens der Summe der Rentenerhöhungen der letzten 10 Jahre. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt in jedem Fall gewährleistet.
4. Das Massnahmenkonzept wird in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge erstellt.
5. Die aktiven versicherten Personen, die Mitgliedfirmen, die rentenberechtigten Personen sowie die zuständige Aufsichtsbehörde werden über die bestehende Unterdeckung und das beschlossene Massnahmenkonzept orientiert.

#### **Art. 45 Teilliquidation**

Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement festgelegt.



## VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 46 Erfüllungsort

1. Erfüllungsort der Vorsorgeleistungen ist der schweizerische Wohnsitz der leistungsberechtigten Person. Die Überweisung der Vorsorgeleistungen erfolgt grundsätzlich in Schweizer Franken (CHF).
2. Bei Wohnsitz im Ausland hat die leistungsberechtigte Person eine Bank in der Schweiz als Zahlungsstelle zu bezeichnen.

Wohnt eine leistungsberechtigte Person im Gebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft bzw. von Island, von Liechtenstein oder von Norwegen (EFTA-Staaten), so kann sie schriftlich verlangen, dass ihre Rentenrate auf ein Bankkonto im Wohnsitzstaat überwiesen wird.

### Art. 47 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

### Art. 48 Lücken im Vorsorgereglement

Durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden vom Stiftungsrat durch seine sinngemässe Anwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erledigt. Wo nötig, holt er den Rat des Experten für berufliche Vorsorge ein.

### Art. 49 Anpassung des Vorsorgereglements

1. Dieses Vorsorgereglement kann vom Stiftungsrat abgeändert werden. Reglementsänderungen dürfen in keinem Fall zur Folge haben, dass das Stiftungsvermögen dem Stiftungszweck, d.h. der Vorsorge für die Mitarbeiter der Mitgliedfirmen, entfremdet wird.
2. Die wohlerworbenen Rechte der Destinatäre der Stiftung bleiben durch die Reglementsänderungen vollumfänglich gewahrt.
3. Reglementsänderungen werden der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

### Art. 50 Übergangsbestimmungen

1. Die versicherten Frauen mit Jahrgang 1958 – 1963 haben folgende Referenzalter:

Jahrgang	Referenzalter
1958	64 Jahre
1959	64 Jahre
1960	64 Jahre
1961	64 Jahre + 3 Monate
1962	64 Jahre + 6 Monate
1963	64 Jahre + 9 Monate



2. Für die rentenberechtigten invaliden Personen per 31.12.2021 gelten folgende Übergangsbestimmungen:
- Solange der Invaliditätsgrad unverändert bleibt, bleibt der Rentenanspruch unverändert.
  - Verändert sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte, so wird der Rentenanspruch, je nach Alter, wie folgt überprüft:
    - Hatte die invalide Person per 31.12.2021 das 55. Altersjahr vollendet, so wird der Rentenanspruch gemäss den reglementarischen Bestimmungen, gültig am 31.12.2021, überprüft.
    - Hatte die invalide Person per 31.12.2021 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird der Rentenanspruch gemäss den reglementarischen Bestimmungen, gültig ab 01.01.2024, überprüft.

Sollte bei Erhöhung des Invaliditätsgrades, die Höhe der Invalidenrente sinken, so bleibt die Invalidenrente unverändert.

Sollte bei Reduktion des Invaliditätsgrades, die Höhe der Invalidenrente ansteigen, so bleibt die Invalidenrente unverändert.
    - Hatte die invalide Person per 31.12.2021 das 30. Altersjahr noch nicht vollendet, so wird der Rentenanspruch gemäss den reglementarischen Bestimmungen, gültig ab 01.01.2024, überprüft.

#### **Art. 51 Inkrafttreten**

1. Das vorliegende Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Vorsorgereglemente der Stiftung.
2. Dieses Vorsorgereglement berücksichtigt die gesetzlichen Bestimmungen des BVG, gültig ab 1. Januar 2024. Die reglementarischen Bestimmungen des vorliegenden Vorsorgereglements gelten unter Vorbehalt der Entwicklung der gesetzlichen Vorschriften sowie deren Interpretation, der Entwicklung der aufsichtsrechtlichen Praxis und der Rechtsprechung.

#### **BVG Sammelstiftung Matterhorn**

Gemäss Stiftungsratsbeschluss  
vom 15. Dezember 2023

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Markus Hasler

Alain Kronig